



I. Beschluss

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (Waldflurbereinigung).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis

Stadt Sundern

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Allendorf	10	14, 15, 18, 19, 25, 26, 33, 48, 50 - 52, 60 - 62, 70, 73, 74, 76, 82, 83, 88, 89
Hagen	1	27, 758 - 760, 799, 819, 900, 1011, 1054, 1055, 1134, 1143, 1223, 1272, 1274, 1275
	2	1 - 9, 11-16, 19, 20 - 47, 49, 55 - 58, 60 - 62, 64, 66 - 79
	3	5 - 32, 44 - 48, 50 - 60, 64, 76, 77
	4	63 - 65, 86, 87
	12	1 - 21, 23, 26 - 28, 30, 143, 145 - 152, 211, 213
Stockum	7	36 - 38, 41, 124, 126, 136, 137, 151, 152, 175 - 181

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:



Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 229 ha groß.

Seite 2 von 8

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sundern-Hagen-Düsternsiepen

mit Sitz in Sundern.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.



5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.



Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt während der Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der

Stadt Sundern, Rathaus, Zimmer 28, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

sowie bei folgenden angrenzenden Gemeinden bzw. Städten:

Stadt Arnsberg, Rathaus, Zimmer 517 Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Stadt Balve, Rathaus, Zimmer 43, Widukindplatz 1, 58802 Balve

Gemeinde Eslohe, Rathaus, Zimmer 1, Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe

Gemeinde Finnentrop, Rathaus, Zimmer 213, Am Markt 1, 57413 Finnentrop

Stadt Meschede, Rathaus, Zimmer 102, Sophienweg 3, 59872 Meschede

Stadt Neuenrade, Rathaus (Altbau) Zimmer 44, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Stadt Plettenberg, Rathaus, Zimmer 230, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorgenannten Stadt bzw. Gemeinde.



Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:

Seite 5 von 8

<http://www.bezreg-arnsberg-nrw.de/themen/b/bodenordnung/bodenordnerliste/hochsauerlandkreis/index.php>

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Im Hochsauerlandkreis wird der ländliche Raum im Rahmen einer integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert (ILEK "Bigge-Lenne-Sorpe").

Im Wesentlichen erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sundern-Hagen-Düsternsiepen auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldflurbereinigung).

Der Neuordnungs- und Wegeausbaubedarf wurde in Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde und Regionalforstamt Oberes Sauerland ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),

sind erfüllt.



2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzureichend geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist erheblich erschwert, teilweise unmöglich.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Land-



schaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat in Flurbereinigungsverfahren die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur zu berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden zu verwirklichen. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes sind zu beachten.

Der in dem Flurbereinigungsverfahren beabsichtigte umweltschonende, ergänzende Aus- und Neubau des Wegenetzes soll die Voraussetzungen zur Entwicklung einer ökologisch und ökonomisch stabilen Forstwirtschaft schaffen, wie sie als Zielsetzung im NRW-Programm „Ländlicher Raum“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) formuliert ist.

Die Flurbereinigung unterstützt Planungen zur Umsetzung und Sicherung von erneuerbaren Energien, wenn diese dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u.4 FlurbG sind damit gegeben.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.



V. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Seite 8 von 8

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass der erforderliche Wegebau und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, neue Wege bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu finden. Eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes und Landesforstgesetzes erfordern, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

Ashoff

